

Auskunft:
Mag. Arnold Brunner
T +43 5552 6136 51310

Zahl: BHBL-I-94-1/2020-113
Bludenz, am 21.03.2020

Verordnung
der Bezirkshauptmannschaft Bludenz betreffend Betretungsverbote für die Ortsteile Nenzing-Dorf und Beschling in der Gemeinde Nenzing

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Ortsteile Nenzing-Dorf und Beschling in der Gemeinde Nenzing:

§ 1 Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und Verlassen dieser Ortsteile wird verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer (z.B. Lebensmitteltransporte) und Fahrten zur Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (z.B. Straßendienst, Müllabfuhr) und im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung),
 - c. Fahrten zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsfürsorge und Alten- und Krankenpflege, insbesondere diesbezügliche individuelle unaufschiebbare Fahrten (z.B. zur Dialyseversorgung),
 - d. die einmalige Zufahrt von Personen mit einem Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Ortsteilen,
 - e. die einmalige Abfahrt von Personen mit einem Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb dieser Ortsteile befristet bis 12:00 Uhr des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung.
- (3) Personen, die gemäß Abs. 2 lit. e diese Ortsteile verlassen und engere soziale Kontakte gehabt haben (mehr als 5 Personen in einer Entfernung von weniger als 2 Metern und länger als 15min),

müssen ihre persönlichen Daten unter Hinweis auf diese Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bekannt geben (Mail an: absonderungsbescheid@vorarlberg.at).

(4) Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in einem dieser Ortsteile aufgehalten und engere soziale Kontakte gehabt haben (mehr als 5 Personen in einer Entfernung von weniger als 2 Metern und länger als 15min), sollen für die Dauer von mindestens 14 Tage nach ihrer Abfahrt aus diesen Ortsteilen

- a. ihre sozialen Kontakte und
- b. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel stark reduzieren sowie
- c. ihren Gesundheitszustand selbst überwachen.

(5) Bezüglich des Betretens öffentlicher Orte in diesen Ortsteilen und zwischen diesen Ortsteilen wird auf die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 98/2020 idgF, hingewiesen.

§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3 Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung

Mag. Arnold Brunner

Ergeht an:

1. Marktgemeindeamt Nenzing, Landstraße 1, 6710 Nenzing, E-Mail: gemeinde@nenzing.at
2. Bezirkspolizeikommando Bludenz, Sparkassenplatz 2, 6700 Bludenz, E-Mail: BPK-V-Bludenz@polizei.gv.at, mit dem Auftrag zur Überprüfung
3. Polizeiinspektion Nenzing, 6710 Nenzing, E-Mail: PI-V-Nenzing@polizei.gv.at
4. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: LPD-V-Landespolizeidirektor@polizei.gv.at
5. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit dem Ersuchen um Kundmachung im Amtsblatt
6. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
7. Landeswarnzentrale Vorarlberg, E-Mail: lwz@vorarlberg.at
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gesundheit und Sport (IVb), Intern
9. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern
10. Landeshauptmann Mag Markus Wallner, E-Mail: markus.wallner@vorarlberg.at
11. Herrn Landesrat Christian Gantner, E-Mail: christian.gantner@vorarlberg.at
12. Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc, E-Mail: martina.ruescher@vorarlberg.at
13. Abt. I - Hauptverwaltung (BHBL-I), Intern, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel sowie auf der Homepage
14. Abt. VI - Gesundheitswesen (BHBL-VI), Intern
15. Abt. III - Polizei und Verkehr (BHBL-III), Intern